

# Stadt Brand-Erbisdorf

## Hinweise für Parteien und Wählervereinigungen zu den Stadt- und Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024

### 1 Gesetzliche Grundlagen

(alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung)

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870)
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) vom 20.04.2018 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)  
„§ 60 (1) Die in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.“
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWO) vom 24.07.2023
- Hauptsatzung der Stadt Brand-Erbisdorf gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.09.2023 zuletzt geändert mit Beschluss am 30.01.2024 (18 Stadträte, 2 Ortschaften mit jeweils 4 Ortschaftsräten)

### 2 Grundlagen des Wahlrechtes

<p><u>Wahlberechtigt</u> zu den Gemeindewahlen sind die Bürger der Stadt, die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; sie haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>Die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind auch wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten, sofern sie das 18. Lebensjahr (vor dem 10.06.2006 geboren) vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt (seit dem 09.03.2024) wohnen.</p> <p>Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die infolge deutschen Richterspruchs kein Wahlrecht oder Stimmrecht besitzen,</li><li>- oder für die ein Betreuer nach deutschem Recht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde.</li></ul>	§ 16 SächsGemO
<p><u>Bürger der Gemeinde</u> ist jeder/jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz, der am 09.06.2024 das 18. Lebensjahr vollendet hat (also vor dem 10.06.2006 geboren wurde) und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt (also seit mindestens dem 09.03.2024). Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens 3 Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.</p>	§ 15 SächsGemO § 64 KomWG

<p>In <b>Städten</b> führen der Gemeinderate die Bezeichnung <b>Stadtrat</b>.</p>	§ 27 SächsGemO
<p><u>Wählbar</u> in den Stadtrat ist, wer wahlberechtigt zum Stadtrat ist.</p>	§ 31 SächsGemO
<p><u>Nicht wählbar</u> sind Bürger,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,</li><li>- die infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.</li></ul> <p>Nicht wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzel-fallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.</p>	§ 31 SächsGemO

<p>Darüber hinaus können <u>Hinderungsgründe</u> vorliegen.          Stadträte können demzufolge nicht sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten sowie die Arbeitnehmer der Stadt,</li> <li>• Beamte und leitende Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Stadt einen maßgeblichen Einfluss ausübt</li> <li>• die leitenden Beamten und Arbeitnehmer sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Stadt befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,</li> <li>• die Beamten und Arbeitnehmer, die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Stadt befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes</li> <li>• Personen, die mit dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der SächsGemO stehen oder als Gesellschafter an derselben Gesellschaft beteiligt sind.</li> </ul>	§ 32 SächsGemO
--	----------------

Ein maßgeblicher Einfluss liegt dann vor, wenn die Kommune 50 % und mehr der Anteile an dem jeweiligen Unternehmen hält.

Die Wählbarkeit ist durch einen Hinderungsgrund nicht ausgeschlossen. Der neu gewählte Stadtrat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.	§ 32 SächsGemO
Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.	§ 29 SächsGemO

### 3 Einreichung von Wahlvorschlägen

<p>Einreicher von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parteien,</li> <li>- Wählervereinigungen.</li> </ul> <p>Jede Partei und jede Wählervereinigung kann <u>nur einen Wahlvorschlag</u> an die Vorsitzende des Stadtwahlausschusses der Stadt Brand-Erbisdorf einreichen.</p>	§ 6 KomWG
--	-----------

Wahlvorschläge können bei der  
 Frau Brinster  
 Markt 1  
 09618 Brand-Erbisdorf

**ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wahl** (voraussichtlich am 27.02.2024 spätester Termin 11.03.2024) **bis zum 04.04.2024 18.00 Uhr** schriftlich eingereicht werden.

### 4 Aufstellung der Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmahl so viele Bewerber/innen enthalten, wie Stadt- bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind. <b>(27 SR bzw. 6 OR-Bewerber/innen)</b>	§ 6 a KomWG
Die Wahl der Bewerber/innen kann seit dem 01.07.2023, die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung kann seit dem 01.04.2023 erfolgen.	§ 6 c Abs. 5 KomWG
Über die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen.	§ 6 c Abs. 7 KomWG

Als Bewerber/in einer **Partei** oder einer **mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts wahlberechtigter Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (**Mitgliederversammlung**) oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (**Vertreterversammlung**) in **geheimer Wahl** gewählt worden ist.

Als Bewerber/in in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer **Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung in geheimer Abstimmung** von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen gewählt worden ist.

## 5 Unterstützungsunterschriften

<p>Jeder Wahlvorschlag muss für den <b>Stadtrat von 60</b> , für den <b>Ortschaftsrat Langenau von 30</b> und für den <b>Ortschaftsrat St. Michaelis von 20</b> zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags <u>Wahlberechtigten</u>, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben die Unterstützungsunterschriften bei der Stadtverwaltung zu leisten.</p> <p>Der Wahlvorschlag einer Partei, die auf Grund eigenen Wahlvorschlages</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder</li> <li>2. seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten war,</li> </ol> <p>bedarf abweichend von obiger Regelung keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.</p>	<p>§ 6 b KomWG § 17 KomWO</p>
---	-----------------------------------

- Parteien im Sächsischen Landtag: CDU, AfD, DIE LINKE, BÜNDNISGRÜNE, SPD  
 - Parteien und Wählervereinigungen im Stadtrat: CDU, FWM (Freie Wähler Mittelsachsen e. V.), BüfBED (Bürgerinnen für Brand-Erbisdorf), DIE LINKE

**Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.**

**Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum 04.04.2024, 18.00 Uhr, geleistet werden.**

<p>Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der/dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses <u>bis zum siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28.03.2024) schriftlich</u> zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.</p>	<p>§ 6 b KomWG § 17 KomWO</p>
<p><u>Berechtigt zur Leistung einer Unterstützungsunterschrift</u> für einen Wahlvorschlag zur Stadtratswahl sind die Wahlberechtigten der Stadt Brand-Erbisdorf. <u>Berechtigt zur Leistung einer Unterstützungsunterschrift</u> für einen Wahlvorschlag zur <u>Ortschaftsratswahl</u> sind die Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft.</p>	<p>§ 6 b KomWG § 17 KomWO</p>
<p>Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge für eine Wahl führt zur Streichung <b>aller</b> Unterschriften.</p>	<p>§ 17 KomWO</p>

## 6 Inhalt und Form des Wahlvorschlags

<p><b>Form des Vorschlages</b>        Jeder Wahlvorschlag muss schriftlich eingereicht werden (<b>Anlage 16 KomWO</b>).        Er muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,</li> <li>• Angaben zum Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf (z.Zt. ausgeübter Hauptberuf) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung), bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit, die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig,</li> <li>• die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein,</li> <li>• das Wahlgebiet</li> <li>• für <u>Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen</u> ist die eigenhändige Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten erforderlich (Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters)</li> <li>• für <u>nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen</u> ist die eigenhändige Unterschrift von drei wahlberechtigten Angehörigen erforderlich, die an der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber teilgenommen haben,</li> <li>• die Benennung der Vertrauensperson und eines Stellvertreters mit Anschrift.</li> </ul>	<p>§ 6 a KomWG § 16 Abs. 1 KomWO</p> <p>§ 6 a Abs. 4 Satz 1+2 KomWG</p> <p>§ 6 a Abs. 4 Satz 3 KomWG</p> <p>§ 6 a Abs. 5 KomWG</p>
---	--

<p>Fehlt die Angabe der Vertrauensperson und des Stellvertreters, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.</p> <p><u>Vertrauenspersonen</u> sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.</p>	§ 6 a Abs. 5 KomWG
---	--------------------

<p><b>Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der <b>Anlage 17 KomWO</b>, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist (Zustimmungserklärung),</li> <li>• für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der <b>Anlage 17 KomWO</b> (Wählbarkeitsbescheinigung),</li> <li>• beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen nach dem Muster der <b>Anlage 19 KomWO</b> mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der <b>Anlage 20 KomWO</b></li> <li>• im Falle der Wahl der Bewerber durch eine Vertreterversammlung (die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer <u>Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung</u> in der Gemeinde reicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht aus) ist eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen, erforderlich.</li> <li>• beim Wahlvorschlag einer <u>mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung</u> zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation <b>eine gültige Satzung</b></li> <li>• beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung <b>für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags</b> (Anlage 16 KomWO) <b>eine Bescheinigung</b> der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der <b>Anlage 21 KomWO</b></li> <li>• bei Staatsbürgern eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die sich um einen Sitz im Stadtrat/Ortschaftsrat bewerben, ist bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine Versicherung an Eides Statt erforderlich (<b>Anlage C01</b>), dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (im Weiteren gilt § 6 a Abs. 3 KomWG).</li> </ul>	§ 16 Abs. 3 KomWO
---	-------------------

## 7 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

<p>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (04.04.2024, 18.00 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.</p> <p>Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.</p>	§ 6 d Abs 1. KomWG
<p>Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 6c braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden, erneute Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.</p>	§ 6 d Abs. 2 KomWG
<p>Nach der Entscheidung des Stadtwahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.</p>	§ 6 d Abs. 3 KomWG

## 8 Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge

<p>Die Vorsitzende des Stadtwahlausschusses vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs.</p> <p>Die Vorsitzende des Stadtwahlausschusses prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen.</p> <p>Stellt sie bei einem Wahlvorschlag <b>Mängel</b> fest, so benachrichtigt sie <b>sofort</b> die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p>	§ 18 KomWO
---	------------

## 9 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

<p>Der Stadtwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt in öffentlicher Sitzung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <u>Zulassung</u> oder</li> <li>- die <u>Zurückweisung</u></li> </ul> <p><b>spätestens am 58. Tag vor der Wahl voraussichtlicher Termin Di. 09.04.2024 (spätestens am 12.04.2024)</b></p>	§ 7 KomWG
---	-----------

<p>Wurden für eine Wahl (Stadtrat, Ortschaft Langenau oder Ortschaft St. Michaelis) kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder enthalten die zulassungsfähigen Wahlvorschläge insgesamt weniger als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den <u>Stadtrat 27</u> Bewerberinnen oder Bewerber,</li> <li>- für die <u>Ortschaftsräte jeweils 6</u> Bewerberinnen oder Bewerber</li> </ul> <p>kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 06.05.2024 18:00 Uhr zu verlängern.</p> <p>Die Stadt macht dies unverzüglich öffentlich bekannt. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerberinnen und Bewerbern ergänzt werden; einer erneuten Einholung von Unterstützungsunterschriften bedarf es in diesem Fall nicht.</p> <p>In diesem Fall prüft der Stadtwahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt in öffentlicher Sitzung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <u>Zulassung</u> oder</li> <li>- die <u>Zurückweisung</u></li> </ul> <p><b>spätestens am 23. Tag vor der Wahl voraussichtlicher Termin Di. 07.05.2024 (spätestens am 17.05.2024)</b></p>	§ 19 Abs. 3 KomWO
---	-------------------

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die

- verspätet eingereicht worden sind oder
- den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen.

Die Bewerbung von Staatsbürgern eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist ferner zurückzuweisen, wenn er die Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 Satz 1 nicht abgegeben oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 (Anlage C01) nicht vorgelegt hat.

Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen worden sind, sind in **allen** Wahlvorschlägen zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, so sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

<p>Zugelassene Wahlvorschläge sind vom Oberbürgermeister <u>spätestens am 30. Tag vor der Wahl am 10.05.2024 öffentlich bekannt zu machen</u>.</p>	§ 7 KomWG
<p>Der Bewerber und die Vertrauensperson erhalten bei Zurückweisung der Wahlvorschläge einen rechtsbehelfsmäßigen Bescheid.</p>	

## 10 Widerspruch zur Entscheidung des Wahlausschusses

Jeder Bewerber und jeder Unterzeichner des Wahlvorschlages kann gegen die Entscheidung des Stadtwahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.	§ 7 Abs. 2 KomWG
--	------------------

Beschwerden können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses der Stadt Brand-Erbisdorf, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf oder bei der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Kommunalamt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg einlegt werden.

### Anmerkung:

- **Bitte beachten Sie, dass dieses Material keinen rechtsverbindlichen Charakter trägt.**
- Die in diesem Hinweisblatt genannten Vordrucke können nach **dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wahl** (voraussichtlich am 27.02.2024 spätester Termin 11.03.2024) bei der Wahlleiterin angefordert bzw. von der Webseite der Stadt Brand-Erbisdorf heruntergeladen werden.
- Die verwendeten Vordrucknummern entsprechen den Nummern der Anlagen der Kommunalwahlordnung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Britta Brinster Leiterin Fachbereich 1  
 Tel.: 037322 – 32 105  
 Fax.: 037322 – 32 341  
 E-Mail [buero-ob@brand-erbisdorf.de](mailto:buero-ob@brand-erbisdorf.de)